

Aktenzeichen: 4 AZR 264/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 9. November 1983
- 4 AZR 264/81 -

I. Arbeitsgericht Koblenz Urteil vom 12. Juni 1980
- 1 Ca 1945/79 -

II. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 3. Februar 1981
- 3 Sa 636/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Ausschlußfristen

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23, § 70; Anlage 1a Teil III
L Unterabschnitt III VergGr. IV a Fallgruppe 2 (Sachbearbeiter für die Abwicklung verschiedener Verträge im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung bei Bundesamt für Wehrtechnik; Begriff der bes. schwierigen Abrechnungsvorgänge; Unterstellungsverhältnis bei Bewährungsaufstieg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 264/81

3 Sa 636/80 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
9. November 1983

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Fieberg für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Rheinland-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Pfalz vom 3. Februar 1981 - 3 Sa 636/80 -
und des Arbeitsgerichts Koblenz vom 12.
Juni 1980 - 1 Ca 1945/79 - in der Kosten-
entscheidung und insoweit aufgehoben,
als darin für den Anspruchszeitraum ab 1.
Juni 1979 die Klage abgewiesen worden ist.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht
seit dem 1. März 1963 als Verwaltungsangestellter beim
B in den Diensten
der Beklagten. Nachdem er zunächst als Hilfssachbearbei-
ter eingesetzt war und als Sachbearbeiter Tätigkeiten in
einem anderen Aufgabengebiet verrichtet hatte, sind dem
Kläger ab 1. Februar 1973 in gleicher Funktion als Dienst-
geschäfte für das Aufgabengebiet "Abwicklung von BfR- und
Instandsetzungsrahmenverträgen d. Flugzeugzellen" übertra-
gen worden. Sein Aufgabengebiet umfaßt die rechnerische
und wirtschaftliche Abrechnung von Instandsetzungsverträ-
gen für Flugzeugzellen. Nach dem Organisationsplan seiner
Dienststelle sind dem Kläger ein Sachbearbeiter der VergGr.
V b BAT und ein Rechner der VergGr. VII BAT unterstellt.



- 3 -

Tatsächlich untersteht dem Kläger ein nach VergGr. V b BAT vergüteter Sachbearbeiter sowie ein Rechner, der ursprünglich nach VergGr. VII BAT vergütet worden war, nunmehr jedoch nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen über den Bewährungsaufstieg Vergütung nach VergGr. VI b BAT (Fallgruppe 2 Allgemeiner Teil) erhält. Der Kläger selbst bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

In einem Schreiben an seine Dienststelle vom 30. September 1975 brachte der Kläger zum Ausdruck:

"Unter Wahrung der Ausschlußfrist gem.
§ 70 (1) BAT bitte ich um Überprüfung meines Arbeitsvertrages".

Nachdem er in der Folgezeit wegen seiner tarifgerechten Vergütung weitere schriftliche Eingaben an seine Dienststelle gerichtet hatte, schrieb der Kläger dorthin am 8. Oktober 1979:

"Unter Bezugnahme der ablehnenden Bescheide auf meine bisherigen Anträge auf tarifgerechte Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT beabsichtige ich nunmehr den Klageweg zu beschreiten".

Die schriftlichen Eingaben des Klägers blieben erfolglos.

Mit seiner am 29. November 1979 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1977 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zur VergGr. IV b BAT mit jeweils 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, da ihm ein Sachbearbeiter der VergGr. V b BAT und ein nach VergGr.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

VI b BAT vergüteter Rechner unterstellt seien, erfülle er insoweit die für ihn geltenden besonderen tariflichen Anforderungen. Dabei komme es nicht darauf an, aus welchem Grunde der ihm unterstellte Rechner nach VergGr. VI b BAT vergütet werde. Im übrigen habe er nach haushaltsrechtlichen Vorschriften besonders schwierige Abrechnungsvorgänge rechnerisch und wirtschaftlich abzuwickeln. Damit erfülle er sämtliche tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Im einzelnen habe er Dienstleistungsverträge der Luftfahrtindustrie von besonderer Schwierigkeit abzuwickeln. Auch mit der Abrechnung von Sonderbetriebsmitteln und der Unterhaltung von bundeseigenen Lagern habe er sich zu befassen. Tarifliche Ausschlussfristen habe er nicht versäumt. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Oktober 1977 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit jeweils 4 v.H. zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zumindest teilweise sei die Klage schon deswegen nicht begründet, weil bis zur Klageerhebung eine tarifgerechte Geltendmachung der Klageforderung durch den Kläger nicht erfolgt sei. Seine früheren Schreiben an seine Dienststelle entsprächen nicht den Anforderungen an eine Geltendmachung nach § 70 Abs. 1 BAT a.F.. Im übrigen fehle es an der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT beim Kläger schon deswegen, weil der ihm unterstellte Rechner nur aufgrund seiner Teilnahme am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT vergütet werde. Demgegenüber forderten die tariflichen Tätigkeitsmerkmale, daß der betreffende Angestellte unmittelbar aufgrund seiner Tätigkeit diese tarifliche Mindestvergütung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

beziehe. Außerdem wickle der Kläger nicht "besonders schwierige Abrechnungsvorgänge" im tariflichen Sinne ab. Jedenfalls geschehe das nicht im tariflich geforderten Ausmaß.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren unter Beschränkung seiner Zinsforderung auf Prozeßzinsen seit Klagezustellung (29. November 1979) weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Während die Revision teilweise unbegründet ist, führt sie im übrigen zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Für den Anspruchszeitraum bis 31. Mai 1979 haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt, daß die Klage insoweit schon deswegen unbegründet ist, weil es an einer tarifgerechten Geltendmachung gemäß § 70 Abs. 1 BAT durch den Kläger fehlt. Hingegen kann für den weiteren Anspruchszeitraum ab 1. Juni 1979 die Klage nicht mit der von den Vorinstanzen gegebenen Begründung abgewiesen werden.

Wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben, ist der Kläger Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Damit gilt zwischen ihnen der BAT

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

unmittelbar und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG.

Der Kläger war daher auch, wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den von ihm in Bezug genommenen Ausführungen des Arbeitsgerichts zutreffend annimmt, nach § 70 Abs. 1 BAT alter Fassung gehalten, die Klageforderung in tarifgerechter Weise schriftlich geltend zu machen. Diesen Anforderungen entsprechen, wie die Vorinstanzen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erkannt haben, die vor der Klageerhebung vom Kläger an seine Beschäftigungsdienststelle gerichteten Eingaben, die seine tarifliche Vergütung betreffen, durchweg nicht. Dabei gehen die Vorinstanzen mit Recht davon aus, daß eine tarifkonforme Geltendmachung nach § 70 Abs. 1 BAT a.F. einmal voraussetzt, daß der jeweilige Anspruch seinem Grunde nach hinreichend deutlich bezeichnet wird, und außerdem fordert, daß auch die Höhe des Anspruches, d.h. auch der Zeitraum, für den er verfolgt wird, mit der für den Schuldner notwendigen Deutlichkeit ersichtlich gemacht wird (vgl. das Urteil des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 - AP Nr. 12 zu § 23 a BAT). Im übrigen handelt es sich bei den Schreiben des Klägers, die er in seinen Vergütungsangelegenheiten an seine Dienststelle gerichtet hat, um individuelle Willenserklärungen, deren Auslegung durch die Tatsachengerichte nur beschränkter Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt (vgl. BAG 36, 245, 252 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das weitere Urteil des Senats vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 - AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Diese beschränkt sich darauf, ob die Auslegung des Tatsachengerichts rechtlich möglich, mit den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen des bürgerlichen Rechts vereinbar (§ 133 BGB) und frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze ist und ob

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wesentliche Umstände nicht beachtet worden sind.

Wenn der Kläger am 30. September 1975 an seine Beschäftigungsdienststelle schrieb:

"Unter Wahrung der Ausschlußfrist gem.
§ 70 (1) BAT bitte ich um Überprüfung meines Arbeitsvertrages",

in der Folgezeit mehrfach noch undeutlicher hinsichtlich der Art und Höhe seiner Vergütungsforderungen schriftlich vorstellig wurde und schließlich unter dem 8. Oktober 1979 ohne Nennung des Zeitpunktes, von dem ab er höhere Vergütung beanspruchte, Klageerhebung ankündigte, dann entspricht es der Senatsrechtsprechung und ist es jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen hieraus folgern, daß der Kläger seine Klageforderung erstmals mit der Klage tarifgerecht im Sinne von § 70 Abs. 1 BAT a.F. geltend gemacht hat. Diese Auslegung der Vorinstanzen ist nach dem Inhalt der Schreiben des Klägers und den Gesamtumständen des Falles naheliegend, im übrigen unbedenklich rechtlich möglich und mit den Auslegungsgrundsätzen von § 133 BGB vereinbar. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich, auch nicht die Außerachtlassung entscheidungserheblicher Umstände. Auch die Revision erhebt hierzu keine neuen Einwendungen. Damit haben die Vorinstanzen für den Anspruchszeitraum bis 31. Mai 1979 die Klage zu Recht abgewiesen.

Im übrigen hängt die Entscheidung des Rechtsstreits zunächst davon ab, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist von dem von

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

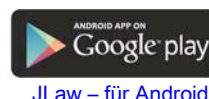
der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen. Danach ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Zu diesem rechtlichen Komplex haben die Vorinstanzen keine Ausführungen gemacht. Zwar hat der Senat die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst festzulegen (vgl. die Urteile des Senats vom 18. Mai 1983 - 4 AZR 539/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Diese rechtliche Möglichkeit kann er jedoch vorliegend nicht nutzen, da es an entsprechenden Tatsachenfeststellungen durch die Vorinstanzen fehlt. Weder aus den Ausführungen der Vorinstanzen noch aus dem Prozeßvorbringen des Klägers können Arbeitsergebnisse der Tätigkeit des Klägers hergeleitet werden. Dasselbe gilt für Zusammenhangstätigkeiten und Verwaltungsübung, wobei erschwerend hinzukommt, daß der Kläger Vorgesetzte hat und auch mit unterstellten Arbeitnehmern zusammenarbeitet. Zu alledem fehlt es an Tatsachenfeststellungen. Dasselbe gilt auch für die Frage der tatsächlichen Abgrenzbarkeit der Aufgaben des Klägers. Schon deswegen bedarf es bezüglich des Anspruchszeitraumes ab 1. Juni 1979 der Aufhebung und Zurückverweisung.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das Landesarbeitsgericht wird daher, ggf. nach ergänzendem Vortrag der Parteien, zunächst nach den aufgezeigten Grundsätzen die beim Kläger anfallenden Arbeitsvorgänge festzulegen haben. Dabei wird es zu beachten haben, daß die vom Kläger abzuwickelnden Verträge nur insoweit zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden können, als bei ihrer Bearbeitung die gleichen Anforderungen zu stellen sind. Hat der Kläger hingegen, wie es die Beklagte behauptet, Verträge unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades zu bearbeiten, so müssen ggf. je nach dem Schwierigkeitsgrad unterschiedliche tarifliche Merkmale für die diversen Vertragstypen herangezogen werden (vgl. BAG 30, 229, 234 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Mit dem Landesarbeitsgericht sind aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des Klägers und seiner Zugehörigkeit zum B die speziellen Tätigkeitsmerkmale aus Teil III L der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen, von denen vorliegend nur diejenigen aus dem Unterabschnitt III für Angestellte bei der Beschäftigungsdienststelle des Klägers in Betracht kommen. Hiernach sind nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 zu vergüten

Angestellte als Sachbearbeiter in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften besonders schwierige Abrechnungsvorgänge rechnerisch oder wirtschaftlich abwickeln und denen mindestens zwei Angestellte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind,

wozu die einschlägige Protokollnotiz Nr. 4 noch ergänzend bestimmt:

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Der Aufgabenkreis umfaßt z.B.

- a) die Abrechnung von Verträgen mit verschiedenen Preistypen (Fest-, Richt- und Erstattungspreise), Mischpreisen, Preisgleitklauseln,
- b) die Abrechnung der bi- und multilateralen, teils fremdsprachlichen Verträge aus internationalen Gemeinschaftsprogrammen mit teils verschiedenen Buchführungsarten sowie Devisenhilfen.

Der Begriff "Verträge besonders schwieriger Art" bezieht sich auf die Abrechnung der Verträge.

Während die vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale einmal die Tätigkeit der hier in Bezug genommenen Angestellten näher charakterisieren, fordern sie darüber hinaus bestimmte Unterstellungsverhältnisse. Nur hierauf sind die Vorinstanzen in ihren Entscheidungen eingegangen. Demgemäß führt das Landesarbeitsgericht unter Inbezugnahme der entsprechenden Begründung des Arbeitsgerichts im einzelnen aus, zwar komme es hinsichtlich der Unterstellungsverhältnisse nicht entscheidend auf den Inhalt des Organisations- und Stellenplanes an. Es gebe aber gleichwohl Anhaltspunkte dafür, welche Anforderungen an die unterstellten Arbeitnehmer bezüglich ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu stellen seien. Danach reiche es nicht aus, wenn einer der unterstellten Angestellten nur im Wege des Bewährungsaufstieges in die VergGr. VI b BAT aufgerückt sei. In Wahrheit verrichte er nämlich in diesen Fällen weiterhin eine Tätigkeit, die die Tarifvertragsparteien nach der VergGr. VII BAT bewerteten. Dabei sei entscheidend, daß die Tarifvertragsparteien von der Erwägung ausgingen, an einen allein aufgrund seiner Tätigkeit nach VergGr. VI b BAT vergüteten Angestellten

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

würden nach Leistung und Beaufsichtigungsfunktion höhere Anforderungen gestellt als an einen solchen, der nach den Regeln des Bewährungsaufstieges in diese Vergütungsgruppe aufgerückt sei.

Mit Recht rügt die Revision, daß diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft ist und insbesondere dem Tarifwortlaut und dem daraus erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien widerspricht. Hiernach müssen zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 dem Angestellten

"mindestens zwei Angestellte in der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt"

sein. Diese Formulierung der Tarifvertragsparteien erweckt zunächst den Eindruck, als müsse es sich bei den unterstellten Angestellten wie bei dem Angestellten der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 selbst um solche handeln, für die gleichfalls die speziellen Merkmale aus dem Unterabschnitt III des Teils III L der Vergütungsordnung heranzuziehen sind. Dieser naheliegenden Erwägung widerspricht jedoch, daß es im Unterabschnitt III des Teils III L der Vergütungsordnung für Angestellte der VergGr. VI b BAT überhaupt keine tariflichen Tätigkeitsmerkmale gibt. Danach muß es sich folglich bei den unterstellten Angestellten um solche handeln, deren tarifliche Mindestvergütung sich überhaupt nach der VergGr. VI b BAT bzw. einer noch höheren Vergütungsgruppe richtet, wobei in aller Regel, wie auch der vorliegende Fall zeigt, die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst in Betracht kommen dürften. Dafür spricht auch die praktische Erwägung, daß für die besonderen Aufgaben des
B
insbesondere
Schreibkräfte, Registraturangestellte, Rechner und Bedien-



- 12 -

stete mit vergleichbaren Aufgaben benötigt werden. Inso-
weit folgt der Senat auch der im Fachschrifttum vertre-
tenen Auffassung (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese,
BAT, VergO Anm. 332).

Im übrigen ist vorliegend wie grundsätzlich bei der
Tarifauslegung vom Tarifwortlaut auszugehen. Dabei ist
der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berück-
sichtigen, sofern und soweit er in der Tarifnorm seinen
Niederschlag gefunden hat (vgl. die Urteile des Senats
vom 9. März 1983 - 4 AZR 61/80 -, zur Veröffentlichung
vorgesehen, 20. Oktober 1982 - 4 AZR 1211/79 -, ebenfalls
zur Veröffentlichung vorgesehen, und 9. Juli 1980 - 4 AZR
560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt
mit weiteren Nachweisen). Hiernach kann, wie die Revision
überzeugend darlegt, nicht zweifelhaft sein, daß als "un-
terstellte Angestellte" alle Angestellten anzusehen sind,
die - aus welchem Grund auch immer - aufgrund der für sie
jeweils anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale einen
Anspruch auf tarifliche Mindestvergütung nach VergGr. VI b
BAT oder einer noch höheren Vergütungsgruppe haben. Da ei-
ne irgendwie geartete Einschränkung seitens der Tarifver-
tragsparteien nicht erkennbar ist, kann es entgegen der
Meinung der Vorinstanzen mithin auch nicht darauf ankom-
men, ob sich die Pflicht des öffentlichen Arbeitgebers, den
unterstellten Angestellten nach VergGr. VI b BAT zu vergü-
ten, daraus ergibt, daß die entsprechende Vergütung ihm
aufgrund der tariflichen Bestimmungen über den Bewährungs-
aufstieg - vorliegend nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 -
zusteht. Die Tarifvertragsparteien stellen grundsätzlich
einen Angestellten der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 in
seinem rechtlichen Status ebenso wie einen solchen, der
Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe aufgrund der Erfül-
lung der Merkmale sonstiger Fallgruppen bezieht. Hieran

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

knüpfen die Tarifvertragsparteien in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 an.

Für die Auslegung des Senats spricht im übrigen auch der nächst dem Tarifwortlaut für die Tarifauslegung wesentliche tarifliche Gesamtzusammenhang: Bei anderen vergleichbaren Regelungen mit Unterstellungsverhältnissen haben die Tarifvertragsparteien nämlich ausdrücklich geregelt, ob und welche Angestellten ausgenommen werden. Das gilt etwa für die VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 b und die dort in Bezug genommene Protokollnotiz Nr. 6 (vgl. das Urteil des Senats vom 17. Dezember 1980 - 4 AZR 852/78 - AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT 1975). In wieder anderen Fällen bestimmen die Tarifvertragsparteien ausdrücklich, daß die unterstellten Angestellten nicht nur einer konkreten Vergütungsgruppe, sondern darüber hinaus auch einer konkreten Fallgruppe zugehören müssen. Das gilt beispielsweise für die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 8 a für Angestellte in wissenschaftlichen Bibliotheken, für Archivangestellte der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 11, für Kassenangestellte der VergGr. V b BAT Fallgruppe 3 sowie Registraturangestellte der VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 a. Damit zeigt sich, daß die Tarifvertragsparteien hinsichtlich etwaiger Unterstellungsverhältnisse einmal sehr genau, andererseits aber auch unterschiedlich differenzieren. Hieran sind die Gerichte für Arbeitssachen gebunden.

Die demgegenüber von der Revisionserwiderung und ergänzend von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Gegenüber der Auslegung des Senats kann sich die Beklagte auf den "wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien" nicht berufen. Soweit dieser in den vorliegend heranzuziehenden Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 zum Ausdruck

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

kommt, besteht entgegen der Meinung der Beklagten nicht einmal ein Anhaltspunkt dafür, als sollten im Wege des Bewährungsaufstieges in die VergGr. VI b BAT gelangte Angestellte bei dem geforderten Unterstellungsverhältnis ausgenommen sein. Wo die Tarifvertragsparteien derartige Ausnahmen gewollt haben, haben sie sie vielmehr - wie zuvor dargelegt - auch entsprechend normiert. Daher kann auch nicht im Sinne der weiteren Ausführungen der Beklagten angenommen werden, die Tarifvertragsparteien hätten in den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 bei den unterstellten Angestellten eine "tätigkeitsbezogene Regelung" normiert. Das trifft vielmehr nur insoweit zu, als auch die unterstellten Kräfte im Bereiche der Vertrags- und Instandsetzungsabrechnung eingesetzt sein müssen. Im übrigen stellen jedoch die Tarifvertragsparteien nur darauf ab, ob es sich um "Angestellte der Vergütungsgruppe VI b" BAT oder einer noch höheren Vergütungsgruppe handelt, wobei unbeachtlich ist, aus welchem Rechtsgrund sie diese tarifliche Mindestvergütung beziehen. Zwar weist die Revisionserwiderung zutreffend darauf hin, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. das Urteil des Senats vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 ist vorliegend jedoch überhaupt kein Raum für mehrere Auslegungsmöglichkeiten. Abgesehen davon führt auch die Auslegung des Senats zu einer gerechten und insbesondere praktisch brauchbaren Regelung. Kommt es nämlich darauf an, ob den unterstellten Angestellten nach irgendwelchen Tarifnormen tarifliche Mindestvergütung nach der VergGr. VI b BAT oder einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, dann bedarf es keiner weiteren Überprüfungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

mehr in der Richtung, aus welchem Grunde das jeweils der Fall ist. Damit kommt entgegen den Andeutungen des Landesarbeitsgerichts insoweit auch dem Organisations- und Stellenplan keinerlei Bedeutung zu, die er überhaupt im Recht der Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes nicht besitzt (vgl. das Urteil des Senats vom 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 - AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Außerdem muß der Angestellte zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 zu 50 v.H. seiner Arbeitszeit Arbeitsvorgänge erbringen, bei denen er als Sachbearbeiter

"nach haushaltsrechtlichen Vorschriften
besonders schwierige Abrechnungsvorgänge
rechnerisch oder wirtschaftlich abwickelt",

während von einem entsprechenden Angestellten der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2

"schwierige Arbeitsvorgänge rechnerisch
oder wirtschaftlich verantwortlich"

abzuwickeln sind und die Tarifvertragsparteien in den entsprechenden Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 von "schwierigeren Abrechnungsvorgängen" und in der VergGr. V c BAT von "einfacheren Abrechnungsvorgängen" sprechen.

Die aufgezeigten tariflichen Tätigkeitsmerkmale aus dem Unterabschnitt III des Teils III L der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Beschaffungs- und Vertragswesen gelten nur für Angestellte im B

und haben damit den Charakter eines "Haus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 16 -



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

tarifes". Daraus folgt, daß bei der Auslegung der vorliegend heranzuziehenden Tarifmerkmale auf die besonderen Verhältnisse und Arbeitsbedingungen beim B

in angemessener Weise

Bedacht zu nehmen ist. Das gilt insbesondere für Fachbegriffe, die dort eine spezifische Bedeutung haben (vgl. BAG 30, 281, 291 = AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch das Urteil des Senats vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 202/77 - AP Nr. 7 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz Nr. 4 anhand von Beispielen klarstellen, welche Tätigkeiten sie als "besonders schwierige Abrechnungsvorgänge" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 betrachten, wobei die Tarifvertragsparteien ersichtlich wiederum auf die Verhältnisse und Arbeitsbedingungen im B

Bedacht nehmen. Da in der

Protokollnotiz Nr. 4 jedoch nur Beispiele genannt werden, kommen zur Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale aber auch andere Bearbeitungen "besonders schwieriger Abrechnungsvorgänge" in Betracht. Aufgrund der von den Tarifvertragsparteien erwähnten Beispielstätigkeiten handelt es sich dabei jedoch nur dann um "besonders schwierige Abrechnungsvorgänge" im Sinne der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2, wenn sie hinsichtlich der einzusetzenden Fachkenntnisse und Berufserfahrung qualitativ und quantitativ Anforderungen stellen, wie sie für die von den Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz Nr. 4 aufgeführten Aufgaben erforderlich sind (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Oktober 1983 - 4 AZR 340/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

- 17 -



- 17 -

Hierzu haben die Vorinstanzen- von ihrer Rechtsauffassung her konsequent - keine Ausführungen gemacht. Andererseits ist der Senat schon mangels entsprechender Tatsachenfeststellungen nicht in der Lage, seinerseits zu überprüfen, ob und in welchem Umfange der Kläger "besonders schwierige Abrechnungsvorgänge rechnerisch oder wirtschaftlich abwickelt". Die entsprechende Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht daher - je nach den Umständen nach einer Augenscheinseinnahme am Arbeitsplatz des Klägers bzw. Einschaltung eines Sachverständigen gemäß § 144 ZPO - nachzuholen haben. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß das Arbeitsgericht das Tarifmerkmal der Abwicklung "besonders schwieriger Arbeitsvorgänge" beim Kläger als erfüllt ansieht, daß der Kläger sich auch zu diesem Tarifmerkmal schriftsätzlich ausgiebig geäußert hat und daß die Beklagte in ihrem bisherigen Vorbringen gegenüber den Instanzgerichten mindestens eine teilweise Bearbeitung entsprechender Vorgänge durch den Kläger zugegeben hat.

Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob der Kläger zu mindestens 50 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge zu erbringen hat, die sich als Abwicklung "besonders schwieriger Abrechnungsvorgänge" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 darstellen. Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch zu beachten haben, daß die Protokollnotiz Nr. 4 im letzten Absatz ein Redaktionsversehen enthält. Während dort von "Verträgen besonders schwieriger Art" gesprochen wird, sind "besonders schwierige Abrechnungsvorgänge" gemeint (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, Anm. 333). Außerdem wird das Landesarbeitsgericht ggf. zu berücksichtigen haben, daß eine möglicherweise anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale bei der Dienststelle des Klägers entstandene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

praktische Tarifübung als weiteres Mittel der Tarifauslegung nur in Betracht kommt, wenn sie in Kenntnis und mit Billigung der Tarifvertragsparteien praktiziert wird (vgl. das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 878/79 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)